

Name der Gesellschaft
Feuer= und Lebens=Versicherungs=Gesellschaft "Royal".

会社名
ロイヤル火災・生命保険会社

認可年月日
1863.11.26.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1863, SS.1-16.;
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1864, SS.1-16.

ファイル名
18631128FLVGR_A.pdf

Beilage
zum Amtsblatt
der Königl. Regierung zu Köln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool.

Der unter der Firma: „Royal“ in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 31. Mai 1845 und des Nachtrags vom 6. August 1858 besteht, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesamt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preussischen Staatsregierung.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Local und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Untertanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, leibiglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. November 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Von dem Königl. Ministerium des Innern genehmigter

Auszug

aus den

Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool vom 31. Mai 1845 und Nachtrag zu denselben vom 6. August 1858.

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Mai anno Domini Ein Tausend Acht Hundert und fünf und vierzig abgeschlossen zwischen den Herren Josias Booker, Hugh James Sanderson und Charles Turner, Alle domiciliert in Liverpool in der Grafschaft Lancaster, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen und Siegel gegenwärtiger Urkunde beigefügt sind oder werden sollen, Ersterseits, und den Herren John Shaw Leigh von Childwall Hall in genannter Grafschaft, und Richard Benson Stundell Hollingshead Stundell von Deybroock in genannter Grafschaft (als Curatoren zu den unten näher angegebenen Zwecken) Andererseits.

Der Name der Gesellschaft.

§ 1. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit Actien der Gesellschaft besitzen und welche hiernach Actionaire genannt werden, sollen eine Actien-Gesellschaft sein und bilden unter dem Namen „The Royal Insurance Company“ mit der Berechtigung eines Directoriums, zu beliebiger Zeit den Namen der Gesellschaft zu wechseln oder zu ändern.

Das Geschäft derselben.

§ 2. Das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft soll sein, Versicherungen zu effectuiren auf Grundstücke oder Wohnhäuser, Mühlen, Fabriken, Theater, Lagerhäuser, Schuppen und andere Gebäulichkeiten irgend welcher Art (ohne Ausnahme), auf Schiffe, Lichter, Boote und alle Fahrzeuge irgend welcher Art in irgend einem Dock oder Hafen, Kanal oder Flusse, und auf die Ladungen oder Güter, oder an Bord solcher Schiffe, Lichter, Boote oder anderer Fahrzeuge, auf Güter und Waaren, Hausgeräthschaften und Möbel, Viehstand und Producte des Ackerbaues, Geräthschaften, Werkzeuge und alle Art von Habe und Gut gegen das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Sturm oder andere Unfälle, ferner Versicherungen von Leben oder von Anwartschaften der vereinigten Dauer von zwei oder von mehreren Lebensfristen, oder auf die Dauer einer oder mehrerer Lebensfristen, für irgend einen Zeitraum von Jahren absolut oder zufällig mit solcher Lebensfrist oder -fristen endend, und alle andern Assuranz, ob in Verbindung mit dem Leben oder nicht, wie solche gesetzlich effectuirt werden dürfen, incl. von Vermächtnissen für Wittwen, Kinder und andere Personen, ferner Leibrenten für Lebenszeiten oder eine Reihe von Jahren zu kaufen und zu verkaufen, und auf Ueberlebungs-fälle, entweder augenblickliche, aufgeschobene, anwartschaftliche oder zufällige, und auf lebensanwartschaftliche und andere Besizungen und Zugehörigkeiten, real und persönlich; ferner Geld vorzuschießen und auszuleihen, wie das Directorium es von Zeit zu Zeit für angemessen hält; überhaupt Geschäfte zu führen, wie sie unter der Benennung Feuer- und Lebens-Versicherung bekannt sind und begriffen werden, und Alles, was damit irgend wie zusammenhängt im vollsten Sinne und in der vollsten Bedeutung und bis zu der vollen Ausdehnung, die das Gesetz gestattet, und sollen solche Versicherungen, Käufe, Verkäufe, Anlehen, Geschäfte und geschäftliche Handlungen nicht auf Personen und Eigenthum im vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland beschränkt werden, sondern sollen oder können auch nach dem Gutdünken der Directoren mit Bezug auf Personen wohnend oder auf Eigenthum belegen, in irgend einem andern Theile der Welt abgeschlossen werden.

Ihr Kapital.

§ 3. Das Kapital der Gesellschaft soll aus Zwei Millionen Pfund Sterling bestehen, die auf Hunderttausend Actien von je zwanzig Pfund Werth ertheilt sind, mit der Berechtigung dasselbe zu vermehren oder zu vermindern, wie es sub § 21 näher angegeben ist.

Geschäftliche Verwaltung ist den Directoren überlassen.

§ 4. Die Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft soll gänzlich den Directoren derselben anvertraut werden, und soll die Zahl derselben weder fünf und zwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein.

Die Beamten der Gesellschaft.

§ 5. Die Beamten der Gesellschaft sollen sein: zwei General-Curatoren und ein oder mehrere Rechnungsberevisoren; ferner ein Secretair, ein Actuarius, ein Notar, ein Arzt, ein Wundarzt und ein oder mehrere Beständige.

Büreau.

§ 6. Die Gesellschaft hat ihr Geschäftslocal in der Stadt Liverpool mit oder ohne Filialen oder Agenten an irgend einem Orte innerhalb oder außerhalb des vereinigten Königreiches, wie weiter unten ausgeführt.

Abhaltung von Generalversammlungen. Außerordentliche Versammlungen von den Directoren oder auf Ersuchen der Actionaire zu berufen. Wenn von Actionairen berufen, gewisse Einzelheiten in öffentlicher Anzeige zu geben.

§ 7. Die Actionaire sollen sich wenigstens einmal im Jahre im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an irgend einem andern geeigneten Orte innerhalb einer Meile von dem Rathhause von Liverpool versammeln, nämlich im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechs und vierzig und in jedem folgenden Jahre am letzten Freitage des Monats Juli, und zu jeder andern, in vorgeschriebener Weise

anberaumten Zeit, und es soll jede solche Versammlung eine Generalversammlung, oder wenn zu irgend einer andern Zeit zusammenberufen, eine außerordentliche Versammlung genannt werden. Außerordentliche Versammlungen können zu jeder Zeit zu irgend einem demselben gutdünkenden Zwecke zusammenberufen werden, und jede solche Versammlung soll von den Directoren zusammenberufen werden (ausgenommen in Fällen, in welchen laut gegenwärtigen Paragraphen andere Personen zur Zusammenberufung von Versammlungen berechtigt sind), nämlich: Erstens, eine Majorität von Directoren kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Zweitens: Wenn zu irgend welcher Zeit durch Zufall oder irgend eine unvorhergesehene Ursache keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, um ein Directorium zu bilden, können acht oder mehrere Actionaire, die zusammen achthundert oder mehr Actien repräsentiren, die Generalversammlung zusammenberufen; und Drittens: Jede zwanzig oder mehr Actionaire (nicht Directoren), die zusammen viertausend oder mehr Actien repräsentiren, von denen Jeder (die Original-Actionaire ausgenommen) wenigstens zwölf Monate Actionair gewesen sein muß, können jederzeit durch eigenhändige Eingabe (die Unterschrift jedes Actionairs durch einen Notar oder Anwalt gehörig beglaubigt) das Directorium auffordern, eine außerordentliche Versammlung zusammenzurufen, zu irgend einem Zwecke, der auf Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft Bezug hat, vorausgesetzt, daß diese Aufforderung auf dem Hauptbureau niedergelegt wird und genau ausdrückt, zu welchem Zwecke die außerordentliche Versammlung berufen werden soll; widrigenfalls die Directoren nicht gebunden sind, Notiz davon zu nehmen. Wenn aber eine legale Aufforderung abgelehrt worden ist, und das Directorium eine solche Versammlung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Abgabe der Aufforderung anberaumt hat, dann haben die Actionaire, welche die Aufforderung zeichneten, oder eine competente Anzahl derselben Vollmacht, die gewünschte außerordentliche Versammlung zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als zwölf Tage nach Ablauf der genannten achtundzwanzig Tage, zusammenzurufen, mit der Bedingung, daß in jedem Falle, in dem laut gegenwärtigen Abschnittes eine außerordentliche Versammlung von Actionairen, die nicht Directoren sind, zusammenberufen wird, die Anzeige angiebt, je nach Umständen und mit Hinzufügung der in § 9 geforderten Einzelheiten, entweder das Nichtvorhandensein eines Directoriums, oder die Abgabe einer Requisition an das Directorium, wie vorhin gesagt, und daß in Folge derselben die Versammlung nicht berufen wurde; und in letzterem Falle sollen auf der Anzeige die Namen derjenigen Actionaire beigefügt werden, welche die Aufforderung zeichneten, oder wenigstens solche Anzahl derselben, wie zur Gültigkeit der Aufforderung erforderlich ist. Ferner mit der Bedingung, daß wenn das Directorium findet, daß der oben für die jährliche Generalversammlung anberaumte Tag in irgend einem Jahre Schwierigkeit oder Unannehmlichkeit bietet, solche Generalversammlung an irgend einem andern Tage (Sonntage ausgenommen), über den sich die Directoren einigen und den sie bestimmen, im Monat Juli oder August abgehalten werden soll.

Bekanntmachung und Anzeige von Versammlungen.

§ 9. Jede Generalversammlung und außerordentliche Versammlung, incl. deren Vertagungen resp. soll wenigstens zehn Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Tage, von den Beamten der Gesellschaft durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren in Liverpool veröffentlichten Zeitungen und durch Rundschreiben angezeigt werden. Und jede solche Bekanntmachung und jedes Rundschreiben soll Tag, Stunde und Ort der dadurch angekündigten Versammlung angeben, und wenn die Versammlung eine außerordentliche ist, so soll die Bekanntmachung oder das Rundschreiben auch den Zweck derselben angeben.

Geschäfte der General-, außerordentlichen und vertagten Versammlungen.

§ 10. Die zu verhandelnden Geschäfte einer Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig, und in jedem folgenden Jahre, sollen bestehen aus der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren durch die Actionaire in weiter unten angegebener Weise; aus der Prüfung und Erwägung der Rechnungen, Berichte, Angelegenheiten und anderer geschäftlicher Handlungen der Gesellschaft während des vorhergehenden Jahres, und aus solchen andern gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten, Stoffen und Gegenständen, welche der Versammlung vorgelegt werden mögen; aber vor eine außerordentliche Versammlung sollen keine andere Angelegenheiten gebracht werden, als diejenigen, für welche selbige speciell zusammenberufen wurde, und bei einer vertagten Versammlung sollen keine andern Angelegenheiten zur Verhandlung gebracht werden, als solche, welche bei der Versammlung, in der die Vertagung stattfand, unerledigt blieben.

Protocol der Verhandlungen bei Versammlungen von Actionairen.

§ 15. Ueber die Verhandlungen einer jeden Versammlung von Actionairen soll ein Protocol geführt, in ein Buch eingetragen und aufbewahrt werden, gezeichnet von dem ordentlichen Vorsitzenden der Versammlung und von ihm mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Entschädigung der Directoren und Revisoren.

§ 16. Jede Generalversammlung ist befugt, anzuordnen, daß solche Summen, wie die Actionaire festzusetzen für gut finden, aus den Fonds der Gesellschaft an die Directoren im Allgemeinen oder an irgend ein Directorium, an einen Ausschuß oder Sub-Ausschuß und an den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Directoriums, an irgend einen Curator oder Beamten der Gesellschaft ausgezahlt werden, als Anerkennung für geleistete Dienste in treuer und sorgfältiger Ausführung ihrer betreffenden Amtspflichten und ebenso an irgend einen von den Actionairen ernannten Rechnungsrevisor für seine Mühe, die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und für sonstige Erfüllung der Pflichten dieses Amtes, in Uebereinstimmung mit und wie vorgeschrieben in genannter Parlamentsacte; ebenso an irgend einen andern Rechnungsrevisor, der von den Directoren ernannt ist. Und ferner sind die bei irgend einer Generalversammlung anwesenden Actionaire befugt, den Belauf der gegenwärtigen Entschädigung von Directoren zu vermehren oder zu vermindern, wie es von Zeit zu Zeit vom Directorium anempfohlen wird; auch auf ähnliche Empfehlung hin, die Zahl der Directoren zu ändern, ohne indeß die weiter unten angeführten Beschränkungen zu verletzen.

Entlassung der Curatoren.

§ 17. Irgend eine General-Versammlung kann einen General-Curator der Gesellschaft entlassen, oder ihn seines Amtes entsetzen.

Suspendiren der Gesetze unter gewissen Umständen.

§ 18. Irgend eine außerordentliche Versammlung, die von andern Personen als von den Directoren zusammenberufen wird, weil keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, ein Directorium zu bilden, soll volle Gewalt haben, alle bestehenden Gesetze, Statuten und Regulationen pro tempore zu suspendiren oder zu ändern, durch welche solche Versammlung abgehalten oder verhindert würde, unmittelbar Directoren, Rechnungsrevisoren und andere Beamte der Gesellschaft zu ernennen, deren Stellen dann eben vacant sind; und darauf hin all und jede Vacanz in den Bureaux der Directoren, Rechnungsrevisoren oder andern höheren Beamten zu besetzen.

Absetzung der Directoren und Revisoren.

§ 19. Irgend eine außerordentliche Versammlung kann irgend einen Director oder Rechnungsrevisor wegen Nachlässigkeit, schlechter Führung oder aus irgend einem andern hinreichenden Grunde seines Amtes entsetzen.

Neue Gesetze und Regulationen.

§ 20. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung nebst einer außerordentlichen Versammlung sollen Vollmacht haben, durch ihre übereinstimmenden Entscheidungen jedes Gesetz und jede Verordnung und Bestimmung für die Gesellschaft zu erlassen, wenngleich dieselben mit allen oder irgend einem bis dahin bestandenen Gesetz oder allen oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft in Widerspruch stehen, oder auf die Aufhebung aller oder irgend eines der bis dahin bestandenen Gesetze oder aller oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft gegründet sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sich nicht bis auf die Abänderung der Zwecke der Gesellschaft erstrecken oder darauf hinausgehen, irgend welche der Actionaire von ihren Verbindlichkeiten in Betreff der von denselben für jede Actie des Kapitals der Gesellschaft zu zahlenden vollen Summe, oder von den ihnen durch die gegenwärtige Urkunde oder durch irgend eine zu derselben gehörende Ergänzungs-Urkunde aufgelegten Pflichten zu befreien, resp. diese Verbindlichkeiten zu ermäßigen und sofern diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nicht die Bestimmungen über den zu veranschlagenden verhältnismäßigen Antheil der Actionaire an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft bewahren, oder gegen dieselben gerichtet sind oder die hier weiter unten für die Auflösung der Gesellschaft im Falle eintretender Verluste an Capital aufgeführten Verordnungen zu berühren oder abzuändern, und unter dem ferneren Vorbehalt, daß im Falle bei solchen Versammlungen resp. bei einer derselben die Ballotage verlangt wird, mindestens drei Viertel der Stimmen der bei jeder der Ballotagen oder bei der einzigen Ballotage mitstimmenden Actionaire für einen Beschluß zu Gunsten des Erlassens irgend welcher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen erforderlich sein sollen.

Das Kapital kann vermehrt oder vermindert werden.

§ 21. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung und eine außerordentliche Versammlung sollen volle Gewalt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse bei denselben, das Kapital der Gesellschaft zu vermindern durch Verkleinerung des Betrages sämmtlicher Actien desselben in gleicher Rate oder Proportion, oder durch Beschränkung der Zahl der Actien, oder in anderer zu vereinbarendr Weise. Ebenso das Kapital der Gesellschaft zu irgend einem, Fünf Millionen nicht übersteigenden Betrage zu erhöhen, und das so vermehrte Kapital durch Creirung einer ferneren Anzahl von Actien zu erheben, die von den Directoren in einer weiter unten angegebenen Weise vertheilt und zugetheilt werden sollen, oder durch Erhöhung des Betrages der gegenwärtigen Actien, mit der Bedingung, daß wenn bei solchen letztgenannter Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen, der bei solchen Ballotagen oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire erforderlich sind zu einem Beschlusse zu Gunsten solcher Verminderung oder Vermehrung des Kapitals. Aber das Kapital der Gesellschaft soll weder durch Verwandlung irgend welcher Anleihen in Kapital, noch auf irgend eine andere, als die hierin angegebene Weise vermehrt werden.

Eine Art der Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen sollen volle Gewalt haben, durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse die Gesellschaft aufzulösen, vorausgesetzt, daß eine solche Auflösung vorher vorgeschlagen oder gutgeheißen und empfohlen wurde von drei Viertel der derzeitigen Directoren, welche bei einer zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Sitzung gegenwärtig sind; unter der Bedingung, daß wenn bei solchen außerordentlichen Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen bei jeder Ballotage oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire zu einem Beschlusse zu Gunsten der Auflösung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ausschuß und Subausschuß von Directoren.

§ 25. Das Directorium kann sofort und von Zeit zu Zeit wenigstens drei aus seiner Mitte ernennen, um einen Ausschuß zu bilden, und als solcher zur besseren Ueberwachung und Leitung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln, und solcher anderen Geschäfte, wie denselben vom Directorium, das die Pflichten und die Art eines Sub-Ausschusses regulirt, übertragen werden.

Vorsitzender des Subausschusses.

§ 26. Der Sub-Ausschuß kann von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Vorsitzenden erwählen, und alle Fragen sollen im Sub-Ausschusse durch Abstimmung erledigt werden, bei der jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende noch eine entscheidende Stimme hat, und je drei Mitglieder eines Subausschusses sollen zur Erledigung von Geschäften competent sein.

Special-Ausschuß.

§ 27. Das Directorium hat die Macht, Einen oder Mehrere der Directoren zum Special-Ausschusse oder zu Special-Ausschüssen zu constituiren, um solche Angelegenheiten und Geschäfte, die ihm oder ihnen speciell übertragen wurden, zu untersuchen, darüber zu beschließen und zu handeln; und all und jede im Directorium ruhende Macht kann in jedem dazu ernannten Ausschusse nie-

bergelegt, ihm übertragen und anvertraut werden, ausgenommen das Recht, die Actionaire zu Geldeinzahlungen aufzufordern, und wie anderweitig in obgenannter Parlaments-Acte und gegenwärtiger Urkunde verboten und eingeschränkt ist; und alle von solchen Ausschüssen resp. zur Erfüllung der Zwecke ihrer Ernennung, und nicht anders gefasste Beschlüsse und Handlungen (mit erwähnter Ausnahme) sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von dem Directorium ausgingen, und die Ernennung solcher verschiedenen Ausschüsse soll zu irgend einer Zeit ganz oder theilweise von dem Directorium widerrufen werden können, sowohl was dieselben bildenden Personen, als den Zweck der Ernennung anbetrifft; und solche Ausschüsse sollen in jeder Beziehung der Controlle und der Leitung des Directoriums unterworfen sein; und die Sitzungen und Verhandlungen selbiger Ausschüsse sollen nach den in Gegenwärtigem für die Sitzungen und Verhandlungen des Directoriums enthaltenen Vorschriften geleitet werden, insofern sich diese Vorschriften auf die so gebildeten Ausschüsse anwenden lassen und nicht ausdrücklich durch den Wortlaut ihrer Ernennung umgefloßen werden.

Verhandlungen aufzunehmen und Protocoll zu bewahren.

§ 29. Das Directorium soll die Verhandlungen bei jeder Sitzung des Directoriums schriftlich aufnehmen lassen, und das Protocoll der Verhandlungen soll aufbewahrt und in ein Buch eingetragen werden, gezeichnet von dem Vorstehenden und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Macht der Directoren, Geld auf Hypothesen-Obligationen zu borgen.

§ 31. Das Directorium hat das Recht, zu irgend einer Zeit oder von Zeit zu Zeit irgend eine Summe oder Summen Geldes zu borgen oder auf Zins aufzunehmen, und für solche Perioden und zu solchen Bedingungen, wie es für gut findet, auf Hypothekarische Sicherheit irgend welcher Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen der Gesellschaft, auf die Verschreibung der Gesellschaft und auf Wechsel oder Handbriefe der Directoren, worüber unten nähere Bestimmungen und Autorisation folgen, solche Namens der Gesellschaft auszustellen, auszugeben, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren, vorausgesetzt, daß die auf solche Weise von Zeit zu Zeit geborgten Gelder für die Zahlung und Berichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten oder andere geschäftliche Zwecke der Gesellschaft nöthig sind, und daß der Totalbetrag der zu erborgenden Summen nie Einmal Hunderttausend Pfund übersteige; mit der Bestimmung, daß die solche Summe oder Summen vorstreckende Person nicht gebunden ist, über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, ob solche Gelder erforderlich sind, und zu allen oder einem der oben angeführten Zwecke verwendet werden, noch irgend wie für die Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung derselben verantwortlich ist.

Wechsel zu ziehen.

§ 32. Das Directorium oder je zwei oder mehrere der Directoren (die das Directorium von Zeit zu Zeit durch eine Resolution dazu autorisirt), haben das Recht, Wechsel oder Handbriefe im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszugeben oder zu acceptiren (in Uebereinstimmung mit den in letzten Paragraphen getroffenen Vorkehrungen), und jeder solcher Wechsel oder Handbrief soll ausgestellt oder acceptirt werden, (je nachdem) von und im Namen zweier Directoren; und es muß ausdrücklich gesagt werden, daß die Ausstellung oder das Accept von ihnen für die Gesellschaft geschieht, und jeder so ausgestellte oder acceptirte Wechsel oder Handbrief soll von dem Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet werden, und jeder, wie vorhin erwähnt, ausgestellte und von oder für die Gesellschaft empfangene Wechsel kann im Namen der Gesellschaft vom Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten indossirt werden; mit der Bestimmung, daß Nichts von dem vorhin angeführten dafür erachtet wird, genannten Secretair oder Beamten persönlich für solchen Wechsel oder Handbrief verantwortlich zu machen, noch dafür erachtet wird, die Directoren, welche denselben ausstellen oder acceptiren, persönlich verantwortlich zu machen anders als in ihrer Stellung als Actionaire der Gesellschaft.

Macht der Directoren, Schulden zu contrahiren.

§ 33. Das Directorium soll zu aller Zeit und von Zeit zu Zeit das Recht haben, Schulden zu contrahiren und andere Verbindlichkeiten einzugehen zu dem Zwecke, die nöthigen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft fortzuführen, zu dirigiren, und zu leiten, sowie zu solchen andern Zwecken, für die in dieser Urkunde Vorkehrungen getroffen, Assuranzen zu effectuiren, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder andere Unfälle, auf Leben und Anwartschaften, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen, und in anderer Weise jeden und alle in § 2. beschriebenen und einbezogenen Zwecke und Absichten der Gesellschaft zu vollziehen und zu erfüllen, und dadurch die Gesellschaft soweit und zu solchem Betrage zu binden, wie es das Directorium in seiner Discretion für gut hält, mit der Bestimmung, daß keine Assuranz und kein Risico auf ein einzelnes Leben je die Summe von Fünf Tausend Pfund übersteigt.

Drei Directoren oder dazu ernannte Beamte zeichnen Contracts.

§ 34. Das Directorium oder ein Sub-Ausschuß von zwei oder mehr Directoren oder — mit Unterordnung unter die genannte Parlaments-Acte — der Secretair oder anderer derzeitiger Beamter der Gesellschaft (wenn für die Zeit und soweit das Directorium durch ein Protocoll oder einen Beschluß den Secretair oder andern angestellten zu dem Zweck autorisirt), und Niemand anders soll die Macht haben, Verluste zu ordnen und zu berichtigen, Schulden, Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft zu bezahlen, Anweisungen auf die Banquiers der Gesellschaft auszustellen, oder zu zeichnen, Quittungen und andere Lösescheine für Geld-Fonds oder anderes Eigenthum, das für Rechnung der Gesellschaft empfangen wurde, zu geben; die Anvertraung und Aufbewahrung selbiger Gelder, Fonds oder andern Eigenthumes zu haben, das Siegel der Gesellschaft zu gebrauchen, oder irgend einem Act oder einem Documente, das zur Ausführung der Zwecke der Gesellschaft nöthig sein mag, beizufügen. Und das Directorium soll auch volle Gewalt und Autorität haben, Contracts oder Verträge Namens der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, sofern solche Contracts und Verträge, (ausgenommen Kaufcontracts für irgend einen Gegenstand, dessen Zahlung oder Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt oder irgend einen Dienst, der sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten ausdehnt, und dessen Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, und ausgenommen Wechsel und Handbriefe) schriftlich abgefaßt sind, und wenigstens von zwei Directoren der Gesellschaft, um deren Willen dieselben eingegangen wurden, unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt sind; oder von einem Beamten der Gesellschaft, der Namens derselben durch ein Protocoll oder einen Beschluß des Directoriums, der auf den speziellen Fall Bezug hat, aus-

brücklich dazu autorisirt worden, gezeichnet wurde. Und alle Namens der Gesellschaft eingegangenen Contracte für den Ankauf von Gegenständen, deren Werth die Summe von fünfzig Pfund nicht übersteigt, oder für Dienstleistungen, die sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausdehnen, und deren Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, können von dem Secretair oder einem andern Beamten der Gesellschaft, der dazu durch eine Nebenverordnung, die später in Uebereinstimmung mit genannter Parlaments-Acte erlassen wird, autorisirt wird, eingegangen werden und jeder Actionair verzichtet hiermit ausdrücklich, und entsagt allem Rechte und Ansprüche, irgend eine Police, Schein, Wechselbrief oder andere verwertbare Caution, eine Acte oder ein Document irgend welcher Art, im Namen oder für die Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen, auszustellen oder zu indossiren, oder eine Verbindlichkeit irgend welcher Art einzugehen, wodurch die Gesellschaft verpflichtet oder gebunden würde, oder wodurch es versucht würde, die Gesellschaft zu verpflichten und zu binden, er sei denn gesetzlich dazu ermächtigt. Und wird es hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß wenn irgend ein Actionair mit Wissen und Willen gegen diese Anordnung verfährt, er durch solche Handlung alle seine Actien und sein Interesse in der Gesellschaft verwirkt, ohne daß es dazu eines desfallsigen Beschlusses des Directoriums bedarf, und hat letzteres keine Gewalt, das so verwirkte zurückzuerhalten; mit dem Vorbehalte, daß Nichts in dem gegenwärtigen Paragraphen enthalten ist, das die genannte Parlaments-Acte verlegt.

Nacht der Directoren in Bezug auf Assuranzen. Assuranzen werden effectuirt zu den Directoren angemessenen erscheinenden Preisen.

§ 35. Alle Assuranzen, Jahres- und andere Renten, die von der Gesellschaft erteilt und bewilligt werden, sollen zu solchen Raten und nach solchen Säzen und Bedingungen bewilligt werden, wie das Directorium von Zeit zu Zeit in seiner absoluten Vollmacht für gut hält und angeht, und bei Aufstellung der Tabellen von Zeit zu Zeit für Lebensversicherungen sollen bestimmte Prämienraten festgesetzt worden für Assuranzen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, für solche Fälle, wenn die Versicherten nicht wünschen an dem Gewinne des Fonds theilzunehmen, der wie weiter unten gebildet und „Lebensversicherungsfonds“ genannt werden soll.

Wagliches Risiko zu übernehmen.

§ 36. Es bleibt dem Directorium gänzlich überlassen, Anträge auf Assuranzen, Jahres- und andere Renten, Käufe und Darlehen anzunehmen oder zu verweigern, die von der Gesellschaft zu bewilligen sind, und Versicherungen zu solchen erhöhten Raten zu übernehmen, wie sie im Verhältnisse mit dem Extra-Risiko auf das Leben von Personen, die mit chronischen Uebeln und andern Leiden behaftet sind, erscheinen, ob solche mit unmittelbarer Gefahr verknüpft sind oder nicht, und ebenso auf das Leben von Personen in andern gefährlichen Verhältnissen, oder Versicherungen zu effectuiren gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, auf Gebäulichkeiten, Schiffe oder Waaren, auf welche die gewöhnlichen Assuranztabellen der Gesellschaft nicht anwendbar sind und das Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht, ist auch berechtigt, nachdem es eine Police erteilt hat, auf das Ansuchen der darin interessirten Theile, irgend einer Person auf deren Leben oder Ueberleben eine solche Police effectuirt ist, die Erlaubniß zu gewähren, Reisen zu unternehmen, oder außerhalb des Bezirkes zu wohnen, oder Geschäfte zu unternehmen, welche die Bedingungen übertreten, die in solchen Policen gestellt sind, wenn der zu solcher Police berechtigte Theil sich verpflichtet, eine vermehrte oder Extra-Prämie zu bezahlen, die dann zu vereinbaren ist. Es soll ferner für genanntes Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht gesetzlich sein, auf Ersuchen des oder der dabei interessirten Theile, eine Beschränkung der Anzahl oder des Betrages späterer Prämien zu gewähren, auf irgend eine von der Gesellschaft erteilte Police, wenn irgend ein Theil der dadurch versicherten Summe abgetreten wird, oder die ganze oder ein Theil der anwartschaftlichen Vergütung auf solche Police, oder die Zahlungstermine irgend einer von der genannten Gesellschaft erteilten Police zu ändern, oder sich über die Prämie abzufinden, oder auf irgend eine andere Weise die Bestimmung solcher Police zu ändern, sei es in Betreff der Prämie, der Vergütung oder des damit versicherten Gelbbetrages oder wie sonst das Directorium für gut findet, nach Uebereinkunft mit den dabei interessirten Theilen; jedoch immer und nichts desto weniger mit der Bestimmung, daß die Macht und Autorität, welche dieser Paragraph erteilt, unter solchen Nebenverordnungen und Regulativen steht, welche von Zeit zu Zeit zur Regelung der Gesellschaft in Kraft treten können.

Geldvorschüsse an den Eigner einer Police.

§ 37. Wenn irgend eine Person oder Personen, die im Besitze und berechtigt sind, zu irgend einer von der Gesellschaft gewährten Police oder zu dem Documente einer Lebensversicherung oder einer andern Versicherung auf die Sicherheit desselben oder derselben hin, Geld zu borgen wünschen, oder das Document oder die Police, oder irgend einen Theil des Vortheils derselben zu verkaufen wünschen, so hat das Directorium das Recht, aus dem Fonds und dem Besitztum der Gesellschaft auf die Sicherheit der Police oder des Documentis hin, irgend eine, den Werth der oder desselben nicht übersteigende Summe oder Summen Geldes auf Zins vorzuschließen oder zu leihen, oder jenachdem solche Police oder solches Document oder irgend einen Theil des Vortheiles derselben zu einem angemessenen Preise zu kaufen, und solche Police oder Document, oder Theil des Vortheiles derselben darauf zu annulliren, und zwar entweder durch Indossirung einer Bemerkung auf die Police oder das Document, durch welche die Bedingungen derselben für die Zukunft geändert werden, oder die Police oder das Document werden aufgegeben, und Neue an deren Statt gewährt, um das noch bleibende Interesse (wenn vorhanden) dem Versicherten zu sichern, und das Directorium kann, wenn es dieses für gut hält, in den Bedingungen, welche auf die Rückseite geschrieben, oder irgend einer Police oder einem von der Gesellschaft ausgegangenen Documente beigefügt werden, ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Preise es dieselben oder irgend einen Theil des Vortheils derselben später zurückkaufen will.

Anwartschaftliche Vergütungen auf Lebenspolice zu kaufen.

§ 38. Wenn das Gesuch gestellt wird, von irgend einer Person oder Personen, welche zur Zeit desselben (zur Zufriedenheit des Directoriums) beweisen, daß sie zum Empfange der Summe berechtigt sind, welche zur Zeit des Gesuches nach der weiter unten getroffenen Bestimmung als anwartschaftliche Vergütung oder Vergütungen auf irgend eine von der Gesellschaft erteilte Lebenspolice zuerkannt sein mag, wenn die Police dann erloschen wäre, und wenn solche Person oder Personen dann die Police vorzeigen, so soll das Directorium dann berechtigt sein, solcher Person oder Personen aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft als Befriedigung oder Abtragung der zuerkannten Summe, solchen Betrag auszuzahlen, welcher sich nach Berechnung des Actuars oder

eines andern Beamten der Gesellschaft als gegenwärtiger Belauf der zuerkannten Summe oder Summen ergibt, und bei Anzahlung dieser Summe soll das dieselbe leistende Directorium von der oder den Personen eine Quittung erhalten, welche bestätigt, daß selbige als Ablösung der Summe oder Summen gilt, welche zur Zeit der Ertheilung der Quittung als anwartschaftliche Vergütung oder Vergütungen, wie vorhin gesagt, zuerkannt war oder waren auf solche Police; und das Duplicat dieser Quittung soll von solcher Person oder Personen auf die Rückseite besagter Policen geschrieben und gezeichnet werden, und wenn diese Quittungen ertheilt sind, soll die Gesellschaft und die Actionaire der Zahlung solcher Vergütung oder Vergütungen entledigt sein.

Nichtzahlung von Prämie verwirkt die Police.

§ 39. Wenn die Prämie auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Lebensversicherung, oder eine Abschlagszahlung der Prämien nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Verfalltage oder im Falle von Feuerversicherungen nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nicht bezahlt sind, so soll solche Assuranzpolice und alle darauf gemachten Zahlungen verwirkt sein, und die versicherte Person verwirkt und geht aller Ansprüche in Bezug auf solche Police an die Gesellschaft verlustig.

Die Verwirkung kann bei Seite gesetzt werden.

§ 40. Das Directorium hat das Recht, wenn es für angemessen hält, eine von demselben ertheilte Police, die verwirkt oder nichtig wurde, resp. zu jeder Zeit, innerhalb dreier Monate, nachdem dieselbe verwirkt oder kraftlos wurde, wieder zu bekämpfen oder in Kraft treten zu lassen, bei Zahlung einer Strafe von zehn Schillingen für den versicherten Betrag von je hundert Pfunden, oder zu irgend einer Zeit nach Ablauf der drei Monate, bei Zahlung solcher Strafe oder erhöhten Prämie, welche das Directorium aufzuerlegen für gut hält, wobei in jedem Falle gebührende Berücksichtigung des zeitigen Gesundheitszustandes der versicherten Partei zu nehmen ist.

Zahlung von Prämien ist gültig, wenn sie innerhalb 30 oder 15 Tagen nach Ablauf gewisser Policen gemacht wird.

§ 41. Im Falle irgend eine Person, deren Leben von der Gesellschaft auf sieben Jahre oder mehr oder für die ganze Lebensdauer versichert wurde, innerhalb 30 nächstfolgender Tage, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig wird, stirbt oder, ehe die Prämie bezahlt ist, oder falls Gebäulichkeiten oder Waaren, die von der Gesellschaft wirklich oder in prospectu gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer für die Dauer von sieben oder mehr Jahren versichert wurden, innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig und nicht bezahlt wurde, durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, dann soll jede solche Versicherung trotzdem gültig und in Kraft sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Prämie auf Lebensversicherungen innerhalb dreißig, und auf Versicherung gegen Feuergefahr innerhalb fünfzehn Tage gezahlt werde.

Zahlungstermin ver sicherter Summen.

§ 42. Alle und jede Summe oder Summen, die auf eine von der Gesellschaft erlassene Police hin beansprucht werden, rückständig einer Lebensversicherung, der Versicherung des Ueberlebens oder anderer Zufälle, sollen (Fälle ausgenommen, in denen das Directorium laut weiter unten angegebener Autorisation die Zahlung hinauschiebt), aus den Fonds der Gesellschaft innerhalb dreier Monate gebührend bezahlt und berichtigt werden, und die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer betreffend, in solcher Weise und zu solchen Zeiten, wie dem Directorium gutdünkt, nachdem ein befriedigender Beweis des Ereignisses gegen das die Versicherung geschehen ist, (sei es Todesfall, Ueberleben oder andere Zufälle, oder Beschädigung durch Feuer) im Hauptbureau der Gesellschaft in Liverpool abgeliefert wurde; auch ist vor der Zahlung oder Berichtigung befriedigender Beweis und Information beizubringen, daß der beanspruchende Theil zum Empfange der Zahlung berechtigt ist; und alle solche Forderungen sollen im Hauptbureau der Gesellschaft in Liverpool zahlbar sein, wenn in den genannten Policen kein anderer Zahlort angegeben ist.

Die Directoren können versicherte Summen auszahlen, wenn auch die Police nicht vorgezeigt wird.

§ 43. Wenn beim Gesuche irgend einer Person oder von Personen, welche zur Zeit des Gesuches sich zur Zufriedenheit des Directoriums zum Empfange der in irgend einer Police der Gesellschaft versicherten und zahlbar gewordenen Summe gehörig berechtigt erweist oder erweisen, dieselben aber nicht im Stande sind, die Police vorzuzeigen oder ob solche vorgezeigt wird oder nicht, nicht im Stande sind, sich vollständig zu derselben legal berechtigt zu erweisen oder eine legale Quittung für die versicherte Summe zu ertheilen, so soll das Directorium — in allen und jedem Einzelnen der genannten Fälle, wenn dasselbe befriedigt ist, daß das Unvermögen die Police vorzuzeigen daher rührt, daß solche verloren ging oder verlegt wurde, und daß das Hinderniß, die legale Berechtigung solcher Person oder Personen oder deren Unvermögen, eine gesetzliche Quittung zu ertheilen, sich nicht auf deren wirkliches Recht auf die Police oder die Empfangsfähigkeit des Geldes erstreckt oder solche in Frage stellt — nach seinem Ermessen das Recht haben, die versicherte Summe oder Summen auszuzahlen, mit oder ohne persönliche Sicherstellung irgend einer Person oder von Personen, über deren Charakter und Ruf das genannte Directorium nach seinem Dafürhalten zufrieden gestellt ist.

Zahlung von versicherten Summen kann verschoben werden.

§ 44. Im Falle, Todesfälle durch die Pest oder irgend eine andere ansteckende Krankheit oder Epidemie oder durch Hungersnoth, feindlichen Einfall oder Bürgerkrieg, oder durch irgend ein schweres Unglück sich plötzlich mehren, und die flüssigen Fonds der Gesellschaft sich für die an sie gestellten Forderungen ungenügend erweisen, so hat das Directorium das Recht, die Zahlung der ganzen oder eines Theiles der fälligen Summe, die auf eine Police beansprucht wird, bis zu der Zeit hinauszuschieben, zu welcher die Fonds der Gesellschaft hinreichen, den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden.

Wenn verschoben, Zinsen auf versicherte Summen zu zahlen.

§ 45. Alle auf Policen zu beanspruchende Gelder, deren Zahlung in Uebereinstimmung mit eben zu diesem Zwecke gegebener Autorisation von dem Directorium über die Zahlungsfrist hinausgeschoben wurde, die oben für Zahlung der auf Policen reclamirten Summe festgesetzt, sollen Zinsen (wenn überhaupt) für den Zeitraum tragen, wie sie das Directorium zu gewähren für angemessen hält.

Affurancen können mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden.

§ 46. Wenn und so oft als das Directorium, laut der in Gegenwärtigem erteilten Gewalt, eine Jahresrente für ein oder mehrere Leben oder eine solche für eine solche Anzahl Jahre, die beim Absterben einer oder mehrerer Personen erlischt, oder ein Interesse in einem oder mehreren Leben kauft, so ist dasselbe berechtigt, wenn es dies für zweckmäßig hält, aus dem Fonds oder Eigenthum der Gesellschaft eine oder mehrere Versicherungen auf das oder die Leben bei einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften zu effectuiren und aufrechtzuhalten für irgend eine dem Directorium gutdünkende Summe oder Summen, die den für die gekaufte Jahresrente oder das Interesse bezahlten ganzen Betrag nicht übersteigt, und ebenso im Falle das Gesuch gestellt wird, ein oder mehrere Leben bei genannter Gesellschaft zu versichern, zu irgend einer Zeit nachher, aus dem Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft bei irgend einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften eine Versicherung oder Versicherungen auf solches oder solche Leben für den ganzen Betrag oder einen Theil des Betrages für den das Gesuch gestellt und angenommen wurde, zu effectuiren und aufrecht zu halten.

Uebertragung von Policen auf andere Personen und neue zu erteilen.

§ 47. In irgend einem und jedem Falle, in welchem es zur Ueberzeugung des Directoriums bewiesen ist, daß die Nutznießung irgend einer bestehenden Versicherung oder Versicherungen, die früher bei der Gesellschaft von irgend einer Person oder Personen für die Dauer irgend eines Lebens effectuirt wurde, vollständig in den Besitz einer oder mehrerer anderer Personen übergegangen ist, soll das Directorium berechtigt sein, falls es nach seiner Ansicht angemessen ist, auf Gesuch der Person oder Personen, in deren Besitz die Nutznießung übergegangen ist, die Uebergabe oder Uebergaben der Police oder Policen solcher Versicherung oder Versicherungen anzunehmen und danach an deren Stelle ihm, ihr oder ihnen eine Police oder Policen zu erteilen, jenen in jeder Hinsicht ähnlich, außer im Datum und im Namen des Empfängers, und dadurch ihn zu allem Nutzen und zu allen Vortheilen zu berechtigen, welche sich an die, wie vorhin erwähnt, aufgegebene Police oder Policen knüpfen, gerade so, als wenn die Police oder Policen für ihn ausgestellt und in Kraft erhalten wären, mit dem Vorbehalt, daß in Fällen, in welchen die durch eine Police gewährten Vortheile unter zwei oder mehrere Personen vertheilt werden sollten, das Directorium berechtigt ist, wenn es ihm gut dünkt, die Uebergabe solcher Police anzunehmen und an deren Stelle neue Policen zu erteilen, nämlich so, daß jede, wie vorhin gesagt, interessirte Person eine Separat-Police nach Maßgabe ihres Interesses erhält.

Policen verwirkt durch Selbstmord. Die Directoren können Nachsicht haben.

§ 48. Wenn eine Person, die eine Versicherungspolice auf das eigene Leben effectuirt hat, den Tod durch eigene Hand findet, ob bei gesundem Verstande oder schwachköpfig, oder im Duell, oder durch den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, so soll die Police und alle so weit darauf geleisteten Zahlungen verwirkt sein, mit Ausnahme irgend eines bona fide Interesses einer andern Person in solcher Police, welches sechs Monate vor Eintritt des Todesfalles des Versicherten erlangt wurde, aber in jedem Falle solcher Verwirkung soll das Directorium die Freiheit haben, nach Gutdünken, und indem es die besonderen Umstände jedes Falles in Erwägung zieht, entweder die ganze Summe, welche in Bezug auf die Police zahlbar geworden wäre, auszusahlen, oder einen Theil derselben, wie es für angemessen hält.

Vom Beweise des Interesses in einer Police kann Abstand genommen werden.

§ 49. In jedem Falle, in welchem die auf oder für eine Versicherungspolice fällige Prämie oder Prämien gebührend bezahlt wurde, und das durch solche Police versicherte Geld nach den Bestimmungen derselben zahlbar geworden ist, soll das Directorium das Recht haben, wenn es für gut findet, dieses auszusahlen, ohne den Beweis zu verlangen, daß die Person oder Personen, denen die Versicherung überwacht war, oder die Person oder Personen, welche das Geld reclamiren, ein gesetzliches Interesse in dem versicherten Leben hatten, und ungeachtet irgend welcher Angabe, Anzeige oder Beweisführung, daß solche Person oder Personen resp. durchaus kein derartiges Interesse hat, und die Gesellschaft folglich rechtllich die Auszahlung solches Geldes verweigern könnte.

Policen sind von zwei Directoren zu zeichnen.

§ 50. Alle von der Gesellschaft erteilten Policen und andere Affuranz-Documente sollen von wenigstens zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt werden, und die Directoren, welche eine Police oder anderes Affuranz-Dokument zeichnen, sollen genanntes Siegel bedrücken lassen, und solche Police oder Affuranz-Dokument kann von dem Secretair contrasignirt werden, und wenn und so oft als in Uebereinstimmung mit einer in Gegenwärtigem zu dem Zwecke erteilten Macht, irgendwie Veränderungen oder Abänderungen in den Stipulationen einer von der Gesellschaft erlassenen Police oder eines Affuranz-Documents gemacht werden, so soll das Directorium ein Memorandum solcher Veränderung oder Abänderung auf die Rückseite der Police oder des Affuranz-Documents schreiben lassen, und soll solches wenigstens von zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt, oder blos von dem Secretair gezeichnet werden, und das so bezeichnete und besiegelte oder blos gezeichnete Memorandum soll als Zeugniß der Abänderung gelten und für die Gesellschaft bindend und entscheidend sein, sowie für die durch solche Police versicherte Person oder Personen, und alle und jede Person, die durch, von, unter oder in Vertretung von ihr oder ihnen Ansprüche machen.

Macht der Directoren mit Bezug auf Capitalien, Fonds der Gesellschaft sind auf Real- oder Personal-Sicherheit anzulegen.

§ 51. Das Directorium soll durch Zinseszins solche Fonds oder solches Eigenthum jeglicher Art der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die allgemeinen Zwecke und Bestimmungen der Gesellschaft erforderlich sind, vermehren und verbessern und dieselben zu dem Zwecke aus- und anlegen in Staatspapieren von Großbritannien oder in Südsrenten, in Stocks der Bank von England, der Ostindischen Compagnie oder der Süds-Compagnie, oder in Bills für Lieferungen für die Flotte oder des Staatschazes oder India Bonds, oder auf Sicherheit von Land, Pachtungen oder Erbbesitzungen in irgend welcher Art des Besitzes in Großbritannien oder Irland, oder auf lebenslängliche Besitzungen oder auf Interesse in irgend welchen Real- oder Personalbesitzungen, mit der Collateralsicherheit irgend welcher Affuranz (ob von dieser oder irgend einer andern Lebensversicherungs-Gesellschaft) des Lebens oder deren Leben, von denen solche Interessen abhängen, oder auf Sicherheit von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder Jahresrenten

irgend welcher andern Art, oder auf irgend eine Lebensversicherungs-Police, oder auf Schuldscheine der Stadtgemeinde von Liverpool oder einer andern Commune oder Curatoren der Liverpool- oder anderer Docks, oder auf die Sicherheit von Actien in irgend einer Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschiffahrt-, Wasser-, Gas- oder Brücken-Anlage, oder von Chauffees oder Eisenbahngeldern, oder irgend welcher Communal- oder andern Steuer auf Schiffe und Fahrzeuge, und überhaupt auf irgend eine besondere Sicherheit oder Sicherheiten, ob Real- oder Personal-, oder auf die Sicherheit oder das Depositum von Rechtsdocumenten oder Beweisstücken der Berechtigung zu Real- oder Personal-Bestimmungen, zu einem Rechtsprüche, zu Schul- oder Dockverschreibungen, Connoffementen, Wechseln oder Handverschreibungen oder anderes Gut, Mobilien oder Effecten rein persönlicher Natur, die dem Directorium genügend erscheinen und welche es zu acceptiren für gut hält.

Der Ankauf von persönlichem oder Real-Gut.

§ 52. Das Directorium soll berechtigt sein, von Zeit zu Zeit irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft oder deren Eigenthum jeder Art anzulegen oder zu verwenden auf den Ankauf von Land, Pachtungen und Erbbestimmungen in irgend einem Theile Großbritanniens oder Irlands gelegen, ob dasselbe der Gesellschaft verpfändet ist oder nicht, oder auf den Ankauf von Actien irgend welcher Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschiffahrt-, Wasser- oder Brücken-Anlagen, Gascompagnien, irgend einer öffentlichen Actiengesellschaft (Bankgesellschaften ausgenommen) und das genannte Directorium soll oder kann, wenn es für gut findet, sich eines derzeitigen Real- oder Personal-Bestimmungs der Gesellschaft entäußern, dasselbe einziehen, verkaufen, übertragen, oder anderswie zu Geld machen lassen und das so erhaltene Geld in oben erwähnter Weise wieder aus- und anzulegen, und zwar von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erfordern; mit dem Vorbehalte, daß im Falle eines Ankaufes von angeführtem Realgute zunächst eine General- oder Special-Concession zu dem Zwecke von dem Ausschusse des Staatsoberlegiums für Handel, die laut genannter Parlamentsacte zu gewähren ist, erhalten wurde, wo eine solche Concession nöthig erscheint.

Barres Geld ist bei den Banquiers zu deponiren.

§ 53. Das Directorium soll den zeitigen Vorrath der Gesellschaft bei den Banquiers deponiren lassen, um dem Conto *The Royal Insurance Company* creditirt zu werden, oder wenn die derzeitigen Banquiers der Gesellschaft verweigern, ein Conto unter einem so allgemeinen Namen zu eröffnen, dann auf Rechnung von drei oder mehr derzeitigen Directoren der Gesellschaft; ferner soll das Directorium alle Erbschequer oder andere Staatspapiere, India Bonds und alle andern verkäuflichen, geldwerthen Sicherheiten, die derzeitiges Eigenthum der Gesellschaft sind, bei den Banquiers der Gesellschaft für gleiche Rechnung aufbewahren lassen, oder an einem andern sichern Orte; und es soll alle Antheile der Gesellschaft an irgend welchen Staatspapieren, an Stock der Bank von England, sowie Actien der Ostindischen oder der Südsee-Compagnie, oder in irgend einer andern öffentlichen Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft eintragen lassen, oder auf den Namen des Curators oder der Curatoren der Gesellschaft; und alles andere Eigenthum und Sicherheiten der Gesellschaft, besonders alles Realgut, Hypotheken und andere Privaticherheiten sollen auf den Namen der Gesellschaft lauten, oder derjenigen Person oder Personen, die das Directorium von Zeit zu Zeit und für jeden einzelnen Fall für passend hält, Curator oder Curatoren für solches Eigenthum oder solche Sicherheit für die Gesellschaft zu sein, und zwar wenn es für gut hält, ohne in den Sicherheiten, Uebervagungs- und Affiranz-Documenten, dem Curator oder Curatoren oder Einem von ihnen über das betraute Gut Aufklärung zu geben, jedoch mit der Bestimmung, daß die Berechtigungsdocumente zu solchem Eigenthume oder zu solchen Sicherheiten resp. an einem sichern Orte niedergelegt und aufbewahrt werden, unter der Controle des Directoriums, und daß sie nicht in dem Verwahrsam des einzelnen Curators oder der Curatoren gegeben werden, und das Directorium kann, wenn und so oft es ihm gut dünkt, einen speciellen Theil irgend welcher Fonds oder eines Eigenthums der Gesellschaft gänzlich von dem Curator oder deren Curatoren (ob General- oder Special-), auf dessen Namen selbe lauten, auf einen oder mehrere andere Curatoren übertragen lassen, und das Directorium soll, wann und wo es für gut findet von dem oder den Curatoren (ob General- oder Special-) Pfandverschreibungen vollziehen lassen, die auf Kosten der Gesellschaft ausgefertigt und vollzogen werden.

Bericht bei Generalversammlungen zu erstatten.

§ 55. Das Directorium soll vor jeder Generalversammlung einen Bericht, der bei solcher Generalversammlung vorzulegen ist, über die Geschäfte des verfloßenen Jahres ausarbeiten lassen, welcher derselben vorgelesen werden soll, sammt der Bilanz, die laut genannter Parlamentsacte den Rechnungsrevisoren zu liefern ist, sowie der Bericht, welcher laut selbiger Acte von den Rechnungsrevisoren zu machen ist.

Jährlicher Bücherabluß.

§ 56. Die Directoren sollen am und bis zum 31. December incl. des Jahres 1846 und am 31. December in jedem folgenden Jahre, so lange die Gesellschaft besteht, die Bücher abschließen lassen, und soll dann einen aufrichtigen getreuen und deutlichen Bericht- und Bilanzbogen machen, welcher den Verlauf der ausstehenden Debet- und Creditposten der Gesellschaft zeigt, den Betrag und die Art ihres Kapitals und Eigenthumes, den Betrag oder wahrscheinlichen Werth der ausstehenden zweifelhaften Schulden, die vom Directorium annähernd und nach bestem Wissen abgeschätzt werden, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und alles Andere, was erforderlich ist, um den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten völlig getreu und klar darzuthun.

Bildung eines Ueberschuß-Fonds.

§ 57. Wenn das Directorium sich nicht veranlaßt sieht, zu einem entgegengeetzten Beschlusse zu kommen, so soll für den am 31. December des Jahres 1846 endenden Zeitraum keine Dividende gegeben werden, sondern der Gewinn incl. der Zinsen vom Kapital und solcher Theil desselben, der nicht nach solchem Beschlusse anders verwendet wird, soll zurückbehalten und zur Bildung eines Fonds verwandt werden, der Ueberschuß-Fonds genannt wird, und in jedem oder in irgend einem folgenden Jahre soll das Directorium, wenn es für gut findet, den ganzen oder einen Theil des Gewinnes bei Seite setzen, um den Ueberschuß-Fonds zu solcher Höhe und Ausdehnung zu bringen, zu vermehren und zu erhalten, wie das Directorium zur Zeit für gut findet; und dieser derzeitige Fonds soll sein, und wird hiermit zu einem Kapital-Reservefonds erklärt, der dazu dienen soll, unvorhergesehenen Vorfällen, Verlusten und außer-

gewöhnlichen Forderungen an die Gesellschaft zu begegnen, und soll, so oft nach Ansicht des Directoriums Veranlassung da ist, dazu verwendet werden; ebenso zu einem Gewinn-Reservefonds dienen, um Gratifikationen unter die Actionaire zu vertheilen, oder um irgend eine Zahlungsforderung oder Einzahlung auf Actien zu machen, wie weiter unten verordnet, oder um von Zeit zu Zeit irgend ein Deficit auszufüllen, das im Gewinne irgend eines Jahres eingetreten sein mag, und um, soweit es angeht, Schwankungen in den Dividenden späterer Jahre zu vermeiden. Für alle und jeden der angeführten Zwecke kann der Reserve-Fonds nach Gutdünken des Directoriums verwendet werden.

Separate Rechnung für Lebensversicherung.

§ 58. Das Directorium soll eine separate und abgeordnete Rechnung über den Ertrag der Prämien und des Ruzens führen lassen, der durch von der Gesellschaft erteilten Policen für Versicherung von Leben und Anwartschaften oder in Bezug auf Renten erzielt wird, welcher der „Lebensversicherungs-Fonds“ genannt werden soll, und es sollen diesem Fonds die Kosten und Auslagen für das Etablissement, die Einrichtung, Verwaltung und Führung des Geschäfts der Gesellschaft zur Last fallen (einschließlich der Kosten des Geschäfteslocales; der Einrichtung und der Neubildung desselben), in solchem Verhältnisse und insoweit das genannte Directorium von Zeit zu Zeit für gut findet anzuordnen.

Siebenjährige oder andere periodische Berechnungen des Lebensfonds.

§ 59. Innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der siebenjährigen Periode oder derjenigen von dem Directorium festgesetzten Periode von mehr oder weniger als sieben Jahr, von dem einunddreißigsten Tage des nächsten December an gerechnet und innerhalb sechs Monaten nach einer jeden folgenden siebenjährigen Periode, oder derjenigen sonstigen, wie vorerwähnten Periode, welche mit dem ein- unddreißigsten Tage des unmittelbar vorhergehenden December endet, oder sobald nachher, als es angemessen erscheint, hat das Directorium eine Berechnung des Betrages des Gewinnes aufstellen zu lassen, welcher bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode durch Anhäufung oder auf sonstige Weise dem „Lebens-Versicherungsfonds“ erwachsen ist, und welcher Betrag, gemäß der vorhandenen Kenntniß der Principien und der bewährten Praxis der derzeitigen Lebens-Versicherungsgesellschaften nach der Ansicht des Registrators der Gesellschaft, oder derjenigen sonstigen Person, welche die gedachten Berechnungen aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem genannten Fonds, ohne Nachtheil für die an denselben zu machenden Ansprüche und Forderungen, abgezweigt werden kann und es hat das genannte Directorium den Betrag, welcher nach der Bescheinigung des Registrators oder derjenigen sonstigen Person, die die Berechnung aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem gedachten Fonds abgezweigt werden kann, einer General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zwecke vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuweichen ist.

Unter der Bedingung jedoch, daß wenn eine solche Versammlung, die, wie angegeben, aufgestellten Berechnungen und das Resultat derselben, so wie den zur Abzweigung von dem genannten Fonds vorgeschlagenen Betrag nicht genehmigen sollte, die Angelegenheit dem genannten Directorium zurückzugeben ist, um dieselbe noch einmal in Erwägung zu ziehen und erforderlichen Falls eine anderweite oder neue Berechnung des Gewinnes aufstellen zu lassen. Und das genannte Directorium hat das Resultat dieser neuen Berathung einer andern General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zweck vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode der gedachten Revision gemäß berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuweichen ist. Falls diese Versammlung das erhaltene Resultat nicht genehmigt, so ist die Ueberweisung der Angelegenheit an das Directorium zur nochmaligen Berathung und die Vorlegung der gewonnenen Resultate Seitens desselben vor eine von dem Directorium, zu dem Zweck, wie oben einuberufende Versammlung so oft zu wiederholen, bis der Betrag des abzuweigenden Gewinns von einer zu dem Zweck, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns zu der vorerwähnten Abzweigung geeignet sei, einberufenen General- oder außerordentlichen Versammlung genehmigt und die Abzweigung desselben beschlossen worden ist.

Ein verhältnismäßiger Theil des Lebensfonds den Versicherten, den Rest der Gesellschaft zu zahlen.

§ 60. Wenn nach der genannten Periode von sieben Jahren oder einer andern Periode vom nächstkommenden 31. December an gerechnet und nach jeder folgenden Periode von sieben Jahren, oder einer andern Periode, wie oben bemerkt eine General- oder außerordentliche Versammlung, die abgehalten wird, um den auf genannten „Lebens-Versicherungsfonds“ bis zum Ende der beschlossenen Periode zum Beiseitelegen, wie vorhin bemerkt, berechneten Gewinnbetrag festgestellt hat, soll das Directorium dazu schreiten, besagten Gewinn in solche Theile zu zerlegen und so zu verwenden, wie es durch irgend eine Resolution beschließt; ein Theil oder mehrere Theile sollen den Actionairen als allgemeiner Gewinn zugewandt werden und der verbleibende Theil oder die verbleibenden Theile sollen als Gratification denjenigen von der Gesellschaft erteilten Policen und Renten zugewandt werden, welche zu solchem Gewinne berechtigt sind, und welche nicht weniger als die drei, unmittelbar solcher Periode oder einer andern, nach Gutdünken des Directoriums festgesetzten Periode vorhergehenden Jahre bestanden haben, und zwar soll die Vertheilung unter die versicherten Personen oder durch genannte Policen versichert gewesene Personen, nach einer angemessenen Berechnung vom Actuar der Gesellschaft geschehen, welche der Genehmigung des Directoriums unterworfen ist; und die so jeder solchen Police (wo die versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung bezahlt wurde, oder zahlbar ist) zugewandte Summen sollen sofort aus dem für Vertheilung ausgelegten Gewinn des Lebens-Versicherungsfonds zu zahlen sein ohne Zins darauf; und anstatt der als Gratification zuzuteilenden Summe soll für jede Police (deren versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung nicht schon bezahlt oder zahlbar geworden ist) dieser Betrag dazu dienen, der durch genannte Police versicherten Summe als anwartschaftliches Interesse beigefügt zu werden, wie nach den derzeitigen Versicherungstabellen der Gesellschaft das Leben einer oder mehrerer Personen versichert wurde, auf deren Leben genannte Police effectuirt wurde, wäre der ihr (der Police) zur Zeit als eine unmittelbare Gratification zugetheilte Betrag am letzten Tage derjenigen Periode für die die Gratification erklärt wurde, angewandt von der Gesellschaft eine Versicherung auf das Leben der Personen oder Person, auf deren Leben genannte Policen effectuirt wurden, zu kaufen, und als wenn bei solchem Kaufe das Leben oder jedes einzelne der Leben zu einem Alter, das wirkliche Alter an dem Tage um fünf Jahre übersteigend, abgeschätzt worden wäre; mit dem Vorbehalt, daß wenn eine Person oder Personen, denen eine Gratification, wie oben angegeben, zuerkannt wurde, vor oder innerhalb dreier

Monate nach der Zuerkennung, beim Hauptbureau in Liverpool schriftlich von seinem oder ihrem Wunsche, Zahlung der als unmittelbare Gratification zugetheilten Summe zu erhalten, Notiz giebt, dann das Directorium berechtigt ist, den Betrag der Gratification auszuführen, welcher Betrag durch den Actuarius der Gesellschaft zu ermitteln ist, aus dem, wie angegeben, ausgeschl. Gewinne des Lebens-Versicherungsfonds, aber ohne Zinsen; ferner mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person, der eine Gratification, wie angegeben, zuerkannt wurde, zu irgend einer Zeit nach der Zuerkennung schriftlich im Hauptbureau der Gesellschaft in Liverpool den Wunsch zu erkennen giebt, ihre jährliche oder andere Prämie reducirt zu erhalten, oder eine Jahresrente anstatt der zuerkannten Summe wünscht, dann und in einem von beiden Fällen ist das Directorium berechtigt, entweder eine gleichwerthe Reduction im Betrage der jährlichen oder andern Prämie, die von da auf solche Police zu zahlen, eintreten zu lassen, oder entweder eine unmittelbare oder eine spätere Jahresrente, sei es für das eigene oder das Leben irgend einer andern Person, die sie für gut findet, dazu zu bestimmen, zu gewähren. Jedes solche Aequivalent wird durch Berechnung zu solcher Rate und in solcher Weise ermittelt, wie das Directorium von Zeit zu Zeit für gut hält, für den Zweck anzunehmen, und ferner soll das Directorium völlig berechtigt sein, die genannte Gratification sowohl unter die Actionaire als unter die Versicherten in solcher Weise zu vertheilen und denselben zuzuwenden, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für gut findet. Endlich noch mit dem Vorbehalte, daß die Genehmigung, Empfangnahme oder die Zuwendung irgend einer Gratification oder andern Gewinnes der Gesellschaft durch die Versicherten in oben angeführter Weise nie als bindend erachtet oder ausgelegt wird, die Versicherten als Actionaire oder Theilhaber in der Gesellschaft verbindlich zu machen.

Anwartschaftliche Vergütigungen können wieder abgezogen werden.

§ 61. Alle aus dem Gewinne des genannten Lebensversicherungsfonds auf irgend eine Police oder Policen als Gratificationen vertheilte Summen, die in Form anwartschaftlicher Vergütigungen durch andere Summen ersetzt werden, wie oben angeführt, sollen in den Lebensversicherungsfonds zurückschließen, wenn das Directorium solches für gut findet.

Gratificationen auf Policen können verwirkt werden.

§ 62. Die Summen, welche als Gratificationen den auf Policen versicherten Summen zugefügt sind, sollen denselben Regeln und Zufälligkeiten unterworfen sein, als die Summen, denen dieselben resp. zugefügt sind, und wenn solche Policen verwirkt oder nichtig werden, in Folge Nichtzahlung der betreffenden Prämien, oder aus anderem Grunde, dann soll die als anwartschaftliche Gratification solchen Policen resp. zugefügte Summe ebenfalls verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zugefügt werden.

Bei der nächsten Vertheilung nicht reclamirte Summen sind verwirkt.

§ 63. Wenn die Summe, welche nach jeder wie oben angeführten Periode als unmittelbare Gratification auf eine von der Gesellschaft gewährte Police, die zur Zeit der Vertheilung abläuft, zuerkannt wurde, von der zum Empfange berechtigten Person oder Personen, nicht vor dem Ende der nächsten Periode reclamirt wird, dann soll die Summe in dem Falle der Gesellschaft verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums entweder dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zu Gute kommen.

Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft zahlbar.

§ 64. Das Directorium soll vorbehaltlich der Genehmigung einer Generalversammlung und mit Unterordnung unter in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen, von Zeit zu Zeit solche Dividenden oder Gratificationen feststellen, und zu solchen Zeiten und in solcher Weise zahlbar erklären, wie es nach seiner Ansicht gut und angemessen ist; und soll dieselben resp. den Actionairen im Verhältnis ihrer anerkannten Actien auszahlen lassen. Es sollen aber keine Dividenden oder Gratificationen aus oder von dem Kapitale der Gesellschaft oder einem Theil desselben gemacht und erklärt werden, und kein Actionair soll irgend eine Dividende, Gratification, oder Zinsen mit Bezug auf Actien, die er in dieser Gesellschaft nicht halten darf, erhalten, oder so lange irgend welche Einzahlungen oder Forderungen auf irgend welche der Actien unbezahlt oder rückständig sind.

Das Directorium kann Zinsen zu einem geeignet scheinenden Prozentsatze auf berichtigte Zahlforderungen auf Actien aus dem Fonds der Gesellschaft zahlen.

§ 65. Das Directorium darf mit Bezug auf im Gesellschafts-Kapitale derzeitig gehaltene Actien, verwirkte Actien einbezogen, den gesetzlich dazu berechtigten Personen aus den Generalfonds der Gesellschaft zu einem ihm gutdünkenden Prozentsatze, Zinsen zahlen, auf die Einzahlungen, die zur Zeit wirklich berichtigt sind, ausschließlich desjenigen, was denselben, wie später angegeben, zugewiesen werden soll, wurde oder werden mag; mit der Bestimmung, daß solche Zinsen von der Zeit solcher Einzahlungen berechnet werden und jährlich oder halbjährlich zahlbar sind, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für angemessen hält.

Unverwendbares Kapital kann zurückgezahlt und wieder eingefordert werden.

§ 66. Wenn zu irgend einer Zeit das Directorium findet, daß es das ganze eingezahlte Kapital der Gesellschaft nicht vortheilhaft verwenden kann, so ist es berechtigt, einen Theil desselben den Actionairen nach Maßgabe ihrer resp. Actien zurückzuerstatten, und indem es eine Anzeige erläßt, wie sie weiter unten für Berichtigung einer Originaltheilzahlung verlangt wird, hat es Macht, das ganze oder einen Theil des zurückgegebenen Kapitals wieder einzufordern, in der früher mit Bezug auf Originalforderungen angegebenen Weise.

Anzeige von Dividenden.

§ 69. Das Directorium soll jede von ihm erklärte Dividende oder Gratification und alle zahlbar gewordenen Zinsen im Hauptbureau der Gesellschaft oder an einem andern von ihm anzugebenden Orte auszahlen lassen, und soll den Actionairen von der für die Zahlung bestimmten Zeit und dem Orte durch Bekanntmachung oder Circular Anzeige machen lassen.

Zahlung der Besoldung der Directoren.

§ 72. Das Directorium soll sobald als möglich nach jeder jährlichen Versammlung der nach § 16 den Directoren, einem oder mehreren derselben, oder einem Sub-Ausschusse, Curator; Rechnungsrevisor, oder andern Beamten der Gesellschaft resp. eine Summe

oder Summen als Besolung nothwendig wurden, wie in genanntem Paragraphen angegeben, die so notirte Summe dem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor oder andern Beamten der Gesellschaft aus den Fonds der Gesellschaft auszahlen lassen, und soll die so zur Zahlung an die Directoren, oder irgend welche denselben bestimmte Summe aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft den dazu berechtigten Personen so widmen und so zutheilen lassen, wie es von der General-Versammlung, vor welcher die Zahlung angeordnet, beschloffen wurde, oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses, in der Weise, wie es das Directorium anordnet.

Die Directoren können sich selbst entschädigen.

§ 73. Das Directorium soll ferner volle Gewalt haben, von Zeit zu Zeit aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft sich für seinen Zeitaufwand und für die Mühe, die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, zu entschädigen, aber in der Zuteilung solcher Entschädigung soll sowohl auf die Tüchtigkeit, wie auf die Theilnahme an den Directionsitzungen resp. gebührende Rücksicht genommen werden und bei Feststellung dieser Theilnahme von Seiten jedes Directors soll kein Director als der Sitzung betheiligend angesehen werden, wenn er nicht nach der Uhr der Gesellschaft binnen einer Viertelstunde nach der für den Anfang der Sitzung festgesetzten Zeit anwesend gewesen und geblieben ist, bis alle für die Sitzung vorliegenden Geschäfte verhandelt sind, es sei denn, der Vorsitzende gäbe ihm Erlaubniß, sich früher zurückzuziehen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Betrag solcher Entschädigung für ein Jahr im ganzen zweitausend Pfund nicht übersteigt.

Besolung von Rechnungsrevisoren durch Directoren.

§ 74. Das Directorium soll ferner volle Gewalt und Macht haben, wenn kein gegenseitiger Beschluß einer General-Versammlung vorhanden, und wenn auch keine Vorkehrung bei solcher General-Versammlung getroffen, irgend einen Rechnungsrevisor der Gesellschaft, sei er von den Actionairen, den Directoren oder von Beiden ernannt, solche Besolung oder Entschädigung für seine Dienste und die Erfüllung seiner Amtspflichten zu geben, wie es nach Ermessen des Directoriums nöthig erscheint.

Der Secretair, Anwalt und andere Beamte werden von den Directoren ernannt.

§ 80. Der Secretair oder Actuarius soll, und ein Anwalt, Wundarzt, Arzt, Banquier und Bestätiger der Gesellschaft und solche, und soviel Commis, Diener und andere Beamte, wie die Geschäfte der Gesellschaft sie erheischen, mögen von dem Directorium, wie die Gelegenheit erfordert, angestellt, beschäftigt, oder nach seinem Gutdünken entlassen werden; und es wird dem Secretair und Actuarius, Anwalte, Wundärzte, Ärzte, den Bestätigern, Commis und Beamten aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft solche Besolung oder Entschädigung gewährt, wie es das Directorium für gut findet.

Local-Agenturen und Filiale können etablirt werden.

§ 81. Das Directorium kann von Zeit zu Zeit eine Person oder mehrere Personen separat oder eine Anzahl Personen zusammen, in irgend einer Stadt oder einem Marktflecken oder Orte Großbritanniens oder Irlands oder in irgend einer Besitzung Ihrer Majestät und irgend welchen fremden Ländern oder Staaten als Agenten oder als Local-Ausschuß oder Verwaltungsbehörde, als Filiale der Gesellschaft ernennen und etabliren, die solchen Bestimmungen und Regulativen unterworfen sind, wie sie das Directorium festzustellen für nöthig hält, und das Directorium kann nach Gefallen solchen Agenten oder solche Agenten, alle oder einzelne der Mitglieder eines Local-Ausschusses oder einer Verwaltungsbehörde jederzeit absetzen und denselben aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Provision, Gehalt und Entschädigung für ihre Mühe gewähren, wie dem Directorium gut dünkt.

Auflösung der Gesellschaft, wenn der Reservefonds und ein Viertel des unterzeichneten Kapitals erschöpft.

§ 92. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1846 die Verluste der Gesellschaft (von drei Vierteln der bei einer, besonders für den Zweck anberaumten Sitzung anwesenden Directoren festgestellt oder veranschlagt) hinreichen, den ganzen Reserve-Uberschußfonds und alle Prämienfelder und disponiblen Fonds zu erschöpfen, und auch ein Viertel des unterzeichneten Capitals, dann soll das Directorium eine außerordentliche Versammlung der Actionaire zusammen berufen, und dieser Versammlung eine vollständige und allgemeine Aufstellung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft unterbreiten, und wenn es in der Versammlung verlangt wird, die Richtigkeit dieser Aufstellung durch Vorlegung seiner Bücher, Documente und Beweisstücke darthun und beweisen, danach sollen jede zwanzig Actionaire, die nicht Directoren sind und zusammen viertausend Actien besitzen, berechtigt sein, schriftlich zu verlangen, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, und soll die Gesellschaft darauf hin aufgelöst sein; es sei denn, daß eine solche Anzahl der in der Versammlung anwesenden Actionaire, die zusammen ein Drittel der Actien der Gesellschaft repräsentiren, den Wunsch ausdrücken, die Gesellschaft fortzuführen, und sofort schriftlich unternehmen, dieses zu thun, die Actien der anders gesinnten, bei der Versammlung anwesenden Actionaire zu dem derzeitigen Werthe zu kaufen, die anders gesinnten Actionaire für bestehende Verbindlichkeiten und alle späteren Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten, wobei dieser Werth und die Natur der Entschädigung im Falle einer Differenz durch schiebrichterliche Entscheidung festgestellt wird, wie weiter unten angegeben. Nachdem solche Uebernahme-Erklärung gegeben, soll die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden dreißig Tage, oder für irgend eine Periode, über die man sich verständigt, verschoben werden, und wenn innerhalb dieser Periode der Kauf der Actien der anders gesinnten Actionaire in weiter unten angegebener Weise beendet, so soll die Auflösung nicht stattfinden; der Ankauf letztgenannter Actien soll als für den Zweck dieser Verordnung vollendet angesehen werden, sobald die Actionaire, welche die Fortführung der Gesellschaft unternehmen den anders gesinnten Actionairen schriftlich Anzeige machen, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für deren Actien zu zahlen, wie die dazu Berechtigten sich im Hauptbureau der Gesellschaft zum Empfange melden, und in Uebereinstimmung hiermit dasselbe wirklich denjenigen ausbezahlt haben, welche darum eingekommen sind, oder im Falle einer Differenz im Betreff des Betrages des Kaufgeldes sich erboten haben, den in Frage stehenden Betrag der schiebrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen und zu solcher Entscheidung geschritten sind, und der Bestimmung derselben Entscheidung nachkommen, oder davon abgehalten wurden, durch Vernachlässigung oder das Versähen der Gegenparteien; und die verkleinerte oder neu constituirte Gesellschaft soll in gleicher Weise und unter denselben Regulativen der Auflösung und Nicht-Weiterführung unterworfen sein von Zeit zu Zeit.

Abwicklung der Gesellschaft nach der Auflösung.

§ 93. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, soll das Directorium mit möglichster Eile die Rechnungen und Geschäfte der Gesellschaft abwickeln, ordnen und zum Abschluß bringen, und um die Abwicklung und Ordnung wirksam zu betreiben, aber zu keinem andern Zwecke, soll die Gesellschaft die Macht des Directoriums und die Wahl neuer Directoren, um Vacanzen auszufüllen, als fortbestehend angesehen werden; und nachdem die Forderungen und Ansprüche an die Gesellschaft berichtigt sind, soll das von den Fonds noch Uebrigbleibende unter die zur Zeit der Auflösung Actionaire seienden Personen vertheilt und denselben ausgezahlt werden, im Verhältnisse ihrer darauf bestehenden Berechtigung; ferner, und um die Abwicklung und den Schluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu fördern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Außenstände, die nicht gleich einzuziehen sind, irgend welchen Personen, außer den Directoren, in einem oder mehreren Theilen verkauft werden, und der Betrag unreclamirter Dividenden und unreclamirter Kapital-Actien soll vom Directorium in der früher für die Anlage des Kapitals vorgeschriebenen Weise angelegt werden, und die so angelegten Gelder und die Sicherheiten, auf welche selbige angelegt wurden, und die Anhäufungen des jährlichen Einkommens von demselben, sollen von Zeit zu Zeit vom Directorium ausbezahlt und auf die Person übertragen werden, welche dieselben reclamirt und sich dazu berechtigt erweist, und alle Streitigkeiten in Betreff Anspruchs darauf, sollen durch ein Schiedsgericht in weiter unten angegebener Weise entschieden werden. Wenn aber ein Anrecht auf alle oder irgend einen Theil dieser Gelder oder Geldanlagen innerhalb sechs Jahren von der Auflösung der Gesellschaft nicht begründet ist, so sollen die Gelder und Geldanlagen, auf die kein Anrecht bewiesen ist, als Theil des Kapitals der Gesellschaft verwandt werden, zum Besten der dann anerkannten Personen, unter welche der Rest des Kapitals vertheilbar ist oder vertheilt wurde, nach oben angegebenen Anordnungen, und der Ablauf der genannten Frist von sechs Jahren soll alle Personen abhalten und ihnen das Recht nehmen, diese Gelder und Geldanlagen oder einen Theil derselben zu reclamiren, sie mögen gesetzlich unpassend oder unfähig sein oder nicht.

Macht der Directoren im Allgemeinen. Die ganze Verwaltung des Geschäfts gehört dem Directorium.

§ 94. Mit Unterordnung unter die, und ohne Benachtheiligung der im Vorhergehenden den General- und außerordentlichen Versammlungen gegebenen Macht, soll das Directorium die gänzliche Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und kein Actionair oder Actionaire, er oder sie seien denn vom Directorium ernannt, soll die Befugnis haben, sich irgend wie in diese Geschäfte und Angelegenheiten zu mischen, und in allen Fällen, die in gegenwärtiger Urkunde oder irgend einer Supplementar-Urkunde derselben, oder durch eine General- oder außerordentliche Versammlung nicht vorgesehen sind, soll das Directorium berechtigt sein, so zu handeln, wie es ihm für das Wohl der Gesellschaft am Besten scheint; und es hat ferner das Recht zu seiner eigenen besseren Führung in genannter Leitung und Oberaufsicht irgend welche ihm gut dünkende Statuten und Nebenverordnungen zu erlassen, vorausgesetzt, daß dieselben mit den Bestimmungen in genannter Parlaments-Acte einig gehen und mit den derzeitig bestehenden Gesetzen der Gesellschaft nicht unverträglich sind und denselben nicht widersprechen; endlich ist es befugt, zu jeder Zeit alle so gemachten Statuten und Regulative oder einen Theil derselben abzuändern oder zu widerrufen.

Zahl, Wahl und Befähigung der Directoren, Revisoren und Curatoren.

§ 95. Die Zahl der Directoren soll bis zur Abänderung durch Beschluß einer General-Versammlung, wie weiter unten angegeben, fünf und zwanzig sein, und nie in irgend einem Jahre fünf und zwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein, wie in § 4. vorgeschrieben, und im Jahre 1846 und in jedem folgenden Jahre soll ein Drittel, oder die einem Drittel am nächsten kommende Anzahl der Directoren, und jeder Rechnungsrevisor der Gesellschaft am Tage der General-Versammlung, aber erst nach Schluß oder Vertagung derselben ausscheiden.

Befähigung der Directoren.

§ 96. Niemand soll zum Director oder Revisor der Gesellschaft erwählt oder ernannt werden können, der nicht zur Zeit der Wahl oder Ernennung in seinem eigenen Namen, im Falle eines Directors, nicht weniger als 500 Actien, und im Falle eines Rechnungsrevisors nicht weniger als 50 Actien hält, und nicht in Liverpool oder innerhalb zwanzig Meilen davon wohnt.

Handlungen der Directoren oder anderer Beamten sind gültig, trotz Unregelmäßigkeit in deren Anstellung.

§ 108. Die Personen, welche derzeit als Directoren, Rechnungsrevisoren, Curatoren, oder als andere Beamte der Gesellschaft in irgend einer besonderen Angelegenheit, oder in irgend einer die Gesellschaft betreffenden Sache handeln, sollen in jeder Hinsicht und zu jedem Zwecke, und trotz irgend welcher Unregelmäßigkeit in ihren Anstellungen erachtet und angenommen werden, zu besitzen und sollen besitzen, dieselben Privilegien, Gerechtigkeiten und Schadloshaltungen, als wenn sie de jure die Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft wären; und solche Personen sollen nicht gehalten sein, zu beweisen, daß sie als solche in irgend einer andern Angelegenheit oder Sache, oder einem die Gesellschaft betreffenden Gegenstande, zur Zeit in Frage stehend, gehandelt haben, und alle Handlungen, Documente, Gegenstände und Geschäfte, welcher Art sie auch seien, welche anscheinend kraft oder unter dem Scheine der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen vollbracht, ausgeführt oder zugelassen werden, von den Personen, welche derzeit als Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft handeln, sollen in jeder Hinsicht gültig bindend und entscheidend für die Gesellschaft, für alle deren Actionaire und für alle Personen sein, die unter ihnen ein Recht beanspruchen und für sämtliche andere Personen, als wenn die Person oder Personen, welche wie oben gesagt, handeln, de jure die Directoren, Curatoren, oder andere Beamte der Gesellschaft gewesen wären; und die Gesellschaft soll eine unter den Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde bestehende Gesellschaft sein und bleiben, obgleich die wie oben gesagt handelnden Personen oder einige von ihnen, nicht de jure Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft sind.

Eigner von Actien.

§ 110. Die Person, in deren Namen irgend welche Actien auf der Liste der Actionaire eingetragen sind, soll in jeder Hinsicht im Sinne der gegenwärtigen Urkunde gesetzlicher und billiger Weise, als absoluter, einziger und ausnützender Eigner solcher Actien

angesehen werden, und soll die einzige der Gesellschaft bekannte und von derselben anerkannte Person sein (jedoch mit Unterordnung unter das durch § 13. den darin erwähnten Personen ertheilte Privilegium). Und die Gesellschaft soll in keinem Falle gebunden sein, Rücksicht zu nehmen oder eine besondere Anzeige zu berücksichtigen, von irgend einer Vertrauung (trust) oder rechtlichen Belastung (aquitable charge) oder einem gesetzlichen Anrechte (lien) auf Actien habend, oder einer Vergebung der Actien durch Vermächtniß; bis der Legat selbst Actionair, wie später angegeben worden ist.

Namen und Adressen der Actionaire sollen in das Registerbuch eingetragen werden.

§ 113. Die Namen und Adressen aller Personen oder Körperschaften, die Actionaire der Gesellschaft sind, und die ganze Anzahl der Actien, zu welchen solche Actionaire berechtigt sind, mit Unterscheidung jeder Actie durch ihre Nummer, und ebenso der Betrag der Einzahlung auf solche Actien soll von Zeit zu Zeit in ein Buch, das „Register der Actionaire“ genannt wird, eingetragen werden, und jeder Actionair, der zu irgend einer Zeit seinen Namen oder Wohnort ändert, oder wenn ein Frauenzimmer Heirathet, und die Bevollmächtigte eines Actionairs, der bankrott oder insolvent wird, und die persönlichen Repräsentanten oder Legaten eines verstorbenen Actionairs, sollen sofort nach einem der genannten Ereignisse im Hauptbureau in Liverpool davon Anzeige machen, indem sie seinen, oder sie ihren oder ihre Namen oder neue Namen oder Wohnort und, wenn ein weiblicher Actionair Heirathet, den Namen und Wohnort des Gatten anzeigt. Und es soll dem Actionair oder der andern Person oder Personen, welche seine oder ihre Actien beanspruchen, obliegen, in allen Fällen eine schriftliche Anzeige seines oder ihres Namens oder ihrer Namen und Wohnorte, sowie von den obgenannten andern Einzelheiten im genannten Bureau abzugeben, und seinen Namen in die gehörigen Bücher der Gesellschaft eingetragen zu sehen; und wenn ein Actionair oder andere vorgenannte Person oder Personen dieses veräußert oder veräußern, so soll es den Directoren oder andern Beamten der Gesellschaft nicht zur Last fallen, wenn eine Anzeige an einen Actionair oder an andere vorgenannte Person oder Personen, an die falsche Adresse geht, ebenso wenig alle andern daraus entstehenden Folgen.

Nach vollständiger Registration sollen die Actionaire 18 Sch. einzahlen.

§ 114. Jeder Original-Actionair dieser Gesellschaft soll außer dem schon auf jede Actie gemachten Depositem von zwei Schillingen, den Directoren sofort nach der vollständigen Registration dieser Gesellschaft eine zweite Einzahlung von achtzehn Schillingen für jede Actie machen, welches die effectiv von ihm auf jede ihm eigne Actie eingezahlte Summe auf Ein Pfund Sterling bringt. Das Directorium soll Macht haben gerichtlich für genannte Einzahlung, als ob es eine Schuld sei, zu belangen im Namen der Gesellschaft oder des oder der derzeitigen Curatoren der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Stipulationen, oder im Namen irgend einer Person, die durch eine Urkunde oder Acte des Parlaments autorisirt wird, oder wie sonst das Directorium für gut hält.

Fernere Actieneinzahlung bis zu £ 20.

§ 115. Zuschläglich der von jedem Actionair, wie vorher gesagt, zu machenden, und sich zusammen auf £ 1 per Actie belauenden Zahlungen soll das Directorium volle Macht haben, von jedem Actionair, und zu einer ihm gutdänkenben Zeit, die fernere Zahlung von £ 19 für jede ihm eigene Actie zu verlangen und dazu aufzufordern in Raten, die £ 5 per Actie für die einmalige Zahlung nicht übersteigen, vorbehaltlich, daß Anzeige von solcher Aufforderung, wörtlich Zeit und Ort, wann und wo die verlangte Zahlung zu machen ist, angegeben wird, und welche das Wesentliche der weiter unten getroffenen Maßregel mit Bezug auf Verwirkung von Actien bei Nichtbefolgung der Zahlungs-Forderungen enthält, jedem Actionair wenigstens zwei Monate vor der für die Zahlung festgesetzten Zeit gemacht wird; und so daß nicht mehr als eine Zahlungsforderung auf einmal gemacht wird, und das Directorium soll Macht haben, im Namen der Gesellschaft oder im Namen solcher Personen, und in solcher Weise, die ihm gut scheint, für den Betrag solcher Forderung oder Einzahlung und Zinsen darauf zu £ 5 per annum, von der für die Zahlung bestimmten Zeit an berechnet, gerichtlich zu belangen, und solche einzuziehen von jeder Person die unterläßt, dieselben zu berücksichtigen; ferner soll das Directorium Macht haben, wenn es für gut hält, die Verwirkung der solchen Personen eigenen Actien zu erzwingen, laut weiter unten getroffener Anordnung oder nach Gutdünken den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Einzahlungen innerhalb eines Monats zu berücksichtigen oder die Actien sind verwirkt.

§ 116. Wenn irgend ein Actionair oder die Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten eines verstorbenen Actionairs, oder die Bevollmächtigte eines Bankrotten oder insolventen Actionairs, oder das Curatel eines wahnsinnigen oder schwachsinigen Actionairs sich weigert oder veräußert, einer Zahlungsforderung oder Einzahlung nachzukommen (die laut obiger Paragraphen erging) innerhalb eines Monats nach dem vom Directorium für die Zahlung festgesetzten Tage, so ist das Directorium berechtigt, zu erklären, daß die Actien des Actionairs, welcher oder wessen Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten, Bevollmächtigte oder Curatel sich, wie vorher gesagt, weigern oder veräußern, und aller Nutzen und alle Vortheile derselben oder daran haftend, von da an die übrigen Actionaire verfallen, und sind diese Actien demgemäß verwirkt.

Actien können verkauft werden.

§ 118. Die Actionaire oder deren gesetzliche Stellvertreter sind berechtigt, durch gebührend gestempelte Documente alle ihre Actien oder irgend welche derselben zu verkaufen und zu übertragen, jedoch mit Unterwerfung unter die Genehmigung eines Directoriums oder Ausschusses des Directoriums, welche Genehmigung durch Indossirung des Uebertragungsdocumentes vom Secretair oder andern Beamten der Gesellschaft, der dazu vom Directorium ernannt wurde, bezeugt wird; und um die Genehmigung zu erhalten, soll der die Uebertragung wünschende Actionair dem Directorium schriftlich von der beabsichtigten Uebertragung Anzeige machen, und soll diese Anzeige Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe desjenigen, dem die Actie übertragen werden soll, sowie des derzeitigen Actionairs erhalten, und das Directorium soll nicht, es denke denn anders, gehalten sein, und es soll nicht von ihm verlangt werden, die Gründe anzugeben, weshalb es solche Uebertragung verweigert oder die Genehmigung vorenthält.

Wann die Verantwortlichkeit aufhört.

§ 128. Sobald Actien veräußert oder in gehöriger Form einem neuen Actionair übertragen sind und ein Bericht darüber an das Registrationsbureau gemacht ist, wie es die genannte Parlaments-Acte vorschreibt, dann und nicht eher soll die Verantwortlichkeit des früheren Actionairs mit Bezug auf diese Actien aufhören, und soll er allen späteren Reclamen, Forderungen und Verbindlichkeiten, und von da an aller Beachtung und Erfüllung der Klauseln, Bedingungen, Stipulationen und Verträge gegenwärtiger Urkunde mit Bezug auf solche Actien entzogen sein (ausgenommen insofern die genannte Parlaments-Acte anders vorschreibt).

Nachtrag.

Beschluß der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 6. August 1858, lautend:

Die General-Versammlung genehmigt die Empfehlung des Verwaltungsraths und erklärt hiermit, daß die Befähigung zu einem Director hinfort nicht auf dem Besitz von fünfhundert Actien, sondern von dreihundert Actien beruhen soll.

ROYAL

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Die Actionaire dieser Gesellschaft haften nicht nur bis zu dem Vollbetrage der von ihnen gezeichneten Actien, sondern auch mit ihrem ganzen Vermögen.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt	£ 2,000,000. — s. — d.	=	Thlr. 13,333,333. 10	Sgr. —	Pf. —
Reservefonds unabhängig von obigem	£ 730,849. 15	4	=	Thlr. 4,872,331. 23	6
Feuer-Versicherungs-Prämien-Reserve	£ 148,247. —	—	=	Thlr. 988,313. 10	—
Netto-Betrag der Lebens-Versicherungs-Reserven	£ 428,021. 8	9	=	Thlr. 2,853,476. 7	6
Die jährliche Gesamteinnahme beläuft sich auf über	£ 550,000. —	—	=	Thlr. 3,666,666. 20	—
Der Reinertrag aus dem Feuer-Versicherungs-Geschäft des Jahres 1862, exclusive desjenigen aus der Lebensbranche betrug	£ 56,205. 7	3	=	Thlr. 374,702. 12	6
An die Actionaire wurden aus dem Feuer-Versicherungs-Gewinn pro 1862 an Dividenden bezahlt	£ 33,024. 5	—	=	Thlr. 220,161. 20	—
Der ganze Gewinn aus der Lebens-Versicherungs-Branche wird für die nächste fünfjährige Gewinn-Vertheilung an die Versicherten reservirt.					
Allein im Jahre 1862 vermehrte sich der Reservefonds um	£ 104,056. 14	2	=	Thlr. 693,711. 12	—
Während der 10 Jahre von 1852 bis 1861 inclusive betrug die Zunahme des Feuer-Versicherung-Reservefonds	£ 107,345. 8	5	=	Thlr. 715,636. 5	—
Am 1. Januar 1852 beliefen sich alle angesammelten Fonds zusammen auf	£ 372,679. 7	s. 7 d.			
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherung-Fonds	£ 306,938. —	1			
Feuer-Reservefonds exc. des Grund-Capitals	£ 65,741. 7	s. 6 d.	=	Thlr. 438,275. 25	—
Am 31. December 1861 betrug alle angesammelten Fonds zusammen	£ 818,669. 15	s. 11 d.			
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherung-Fonds	£ 645,583. —	—			
Bleibt Feuer-Versicherungs-Reservefonds excl. Grund-Capital	£ 173,086. 15	s. 11 d.	=	Thlr. 1,153,912. —	—
Am 1. Januar 1852 betrug der Lebens-Versicherung-Fonds	£ 33,923. —	1			
und am 31. December 1861	£ 362,518. —	—			
vermehrte sich somit in den 10 Jahren um	£ 328,594. 19	s. 11 d.	=	Thlr. 2,190,633. 10	—

Zu General-Bevollmächtigten für die Königlich Preussischen Staaten hat die Gesellschaft die Herren **Wilhelm Menowitzky** und **Baron von Sobeltitz-Spiegelberg** in Berlin ernannt. Bureau: Friedrichs-Strasse Nr. 98.